



# Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/12/2022

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.12.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:46 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

---

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzende/r

Freund, Roland

#### Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter  
Autengruber, Anton  
Bauer, Martin  
Bauer, Maximilian  
Eckerl, Richard  
Heß, Anton  
Kieninger, Florian  
Kinninger, Markus  
Müller, Reinhard  
Müller, Walter  
Obergroßberger, Franz  
Rodler, Georg  
Schmöllner, Josef  
Simon, Herbert  
Sommer, Josef

#### Schriftführer/in

Pöschl, Max

#### Kämmerer

Raab, Klaus

#### Presse

Schinagl, Josef

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Draxinger, Anna

entschuldigt

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 831 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 10/093/2022**
- 2 Bauantrag; Errichtung eines Solarparks in Hirschenberg auf Flurnummern 615 und 616 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 10/092/2022**
- 3 Jahresrechnung 2021
  - 3.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 ; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung **SG 20/023/2022**
  - 3.2 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 ; Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben **SG 20/024/2022**
  - 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021 **SG 20/025/2022**
  - 3.4 Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung **SG 20/026/2022**
- 4 Anpassung der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn aufgrund des Zusammenführens der beiden Wasserversorgungseinrichtungen zu einer Versorgungseinheit
  - 4.1 Änderungssatzung zur Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn; Zusammenführung der beiden Wasserversorgungsanlage zu einer Einheit **SG 10/096/2022**
  - 4.2 Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn; Zusammenführung der beiden Wasserversorgungsanlage zu einer Einheit **SG 10/096/2022/1**
  - 4.3 Satzung zur Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn (Wasserabgabebesatzung - WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben **SG 10/096/2022/2**
  - 4.4 Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn (BGS - WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben **SG 10/096/2022/3**
- 5 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) **SG 10/094/2022**
- 6 Fassaden- und Hofprogramm der Gemeinde Jandelsbrunn; Verlängerung der Zusage des Maßnahmenbeginns vor Bewilligung; Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 17.10.2019 **SG 10/091/2022**

- 7 Jahresrückblick
- 8 Verschiedenes
- 9 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1      Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 831 Gmkg. Jandelsbrunn</b>
--

### Sachverhalt:

Bauherr: Sabrina Sommer, Laßberg 17, 94118 Jandelsbrunn

### Ortsplanerische Beurteilung:

Der Bauantrag wurde als Antrag auf Ersatzbau eingereicht. Hiernach wären die Vorschriften des § 35 Abs. 4 Ziffer 2 des Baugesetzbuches zu prüfen.

Hiernach handelt es sich um die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an **gleicher Stelle** unter den Voraussetzungen, dass das bisherige Gebäude zulässigerweise errichtet wurde, es Missstände oder Mängel aufweist, vom Eigentümer selbst genutzt wird oder im Wege der Erbfolge an einen Erben übergegangen ist, der das neue Gebäude selber nutzen wird.

Da das neu geplante Gebäude jedoch nicht an der gleichen Stelle errichtet werden soll, kommt diese Vorschrift nicht in Betracht.

Es handelt sich demnach um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich, welches Nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB zu beurteilen ist.

Zu beurteilen wären demnach, ob eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, nach folgenden Gesichtspunkten:

(3) <sup>1</sup>Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

<sup>2</sup>Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.  
<sup>3</sup>Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

#### Erschließung:

##### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 778 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

##### II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

##### III. Abwasser

Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage wird in Aussicht gestellt.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

### **Diskussion:**

Im Gemeinderat festigt sich auch die Meinung, dass hier nicht von einem Ersatzbau die Rede sein kann. Das Vorhaben ist deshalb als sonstiges Vorhaben zu bewerten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht keine öffentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:                    Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0**

<b>TOP 2      Bauantrag; Errichtung eines Solarparks in Hirschenberg auf Flurnummern 615 und 616 Gemarkung Jandelsbrunn</b>
---

### **Sachverhalt:**

Bauherrn: Karin und Christian Schopper, Reutlweg 25, 94139 Breitenberg

### **Ortsplanerische Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes SO Solarpark Hirschenberg, dessen Festsetzungen es entspricht.

### **Erschließung:**

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 7 Gmkg. Gegenbach.

## II. Wasser

Bedarf an Wasser ist nicht erforderlich.

## III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmung:            Ja 14    Nein 0    Anwesend 14    Befangen 0**

<b>TOP 3    Jahresrechnung 2021</b>
-------------------------------------

<b>TOP 3.1    Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 ; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung 2021 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.07.2022 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen. Die örtliche Prüfung wurde am 21.11.2022 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:15 Uhr vorgenommen.

In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die Prüfung größtenteils stichprobenartig erfolgte. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

1. Die Werbeausgaben der ARGE Dreiländereck sollen überprüft werden.

**Stellungnahme:**

In der ARGE Haidl/Dreisessel haben sich die Gemeinden Hinterschmiding, Philippsreut, Grainet, Haidmühle, Neureichenau und Jandelsbrunn zum Zwecke der gemeinsamen Förderung des Fremdenverkehrs zusammengeschlossen. Das Werbebudget wird im Rahmen einer Beteiligtenversammlung, an der die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden je eine Stimme haben, jährlich festgelegt.

2. Einzelne Ausgaben für das Bürger- und Rathaus (Fahnenmast, Müllbehälter u. ä.) sollen hinterfragt werden.

**Stellungnahme:**

Bei der der Prüfung zugrundeliegenden Kostenaufstellung des Architekturbüros SSP aus Waldkirchen handelt es sich lediglich um eine Kostenschätzung. Inwieweit die darin aufgeführten Maßnahmen bzw. Einrichtungsgegenstände tatsächlich realisiert werden, entscheidet letztendlich der Gemeinderat nach erfolgter Ausschreibung im Rahmen der Auftragsvergabe.

3. Verjährte Kassenreste ausbuchen.

**Stellungnahme:**

Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich um fällige Forderungen (größtenteils Steuereinnahmen), die noch nicht beglichen wurden. Sofern sie nicht gestundet sind befinden sie sich in der Vollstreckung. Hierin sind aber auch Forderungen aufgeführt, die aus verschiedenen rechtlichen Gründen (Insolvenzverfahren abgeschlossen, Privatinsolvenz etc.) nicht mehr vereinnahmt werden können. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 wird dem Gemeinderat bzw. Finanzausschuss die Niederschlagung dieser Forderungen zur Entscheidung vorgelegt.

4. Neuverhandlungen mit „Wir wärmen“ nach Vertragsende durchführen.

**Stellungnahme:**

Über die Wärmelieferkonditionen für den Bauhof, das Feuerwehrhaus Jandelsbrunn und die Mittelschule mit Turnhalle wird im Rahmen der Neuverhandlungen nach Vertragsende neu verhandelt und entschieden. Hierbei ist eine Erhöhung des Anteils der verbrauchsabhängigen Preiskomponente (derzeit ca. 50 %) anzustreben.

**Diskussion:**

Zu einzelnen Positionen für den Neubau des Rat- und Bürgerhauses Jandelsbrunn wurde hinterfragt, ob einzelne Preise hierfür nicht zu hoch angesetzt sind. Es handelt sich bei diesen Kostenschätzungen tatsächlich um geschätzte Ausgaben. Der tatsächliche Kostenaufwand wird sich aus den Ausschreibungen bzw. Angeboten ergeben.

**Beschluss:**

Die vorgenannten Prüfungsanmerkungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und anerkannt.

**Abstimmung:                    Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0**

<b>TOP 3.2 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 ; Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben</b>
---

**Sachverhalt:**

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 13.000 €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 8.700 €) lag laut Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabweisbarer Bedarf vor. Der Haushaltsausgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2021:

**Verwaltungshaushalt**

	<b>Ausgabe-Hhst.</b>	<b>Haushaltsansatz</b>	<b>Anordnungen</b>	<b>Deckungsvermerk</b>	<b>Überschreitung</b>
Kindergarten Jandelsbrunn; höherer Betriebskostenzuschuss wegen Inbetriebnahme Kinderkrippe als eigenständige Einrichtung	0.4641.7008	522.000,00 €	630.148,90 €	55.555,61 €	-52.593,29 €
Wasserversorgung - höhere Vorsteuern wegen Investitionen	0.8151.6412	3.000,00 €	33.969,53 €	810,54 €	-30.158,99 €
allg. Finanzwirtschaft; höhere Gewerbesteuerumlage wegen Gewerbesteuermehreinnahmen	0.9000.8100	407.900,00 €	506.412,00 €	0,00 €	-98.512,00 €
					-181.264,28 €

Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuermehreinnahmen (Hhst. 0.9000.0030) in Höhe von

954.916,00 €

**Vermögenshaushalt**

Feuerwehr Heindschlag - Tragkraftspritze Ersatzbeschaffung im Rahmen der Fahrzeuganschaffung	1.1313.9357	2.500,00 €	18.316,53 €	0,00 €	-15.816,53 €
--	-------------	------------	-------------	--------	--------------

Den Mehrausgaben stehen dafür folgende Mehreinnahmen/Minderausgaben gegenüber:

Mehreinnahmen Zuführung vom Verwaltungshaushalt

1.393.527 €

**Diskussion:**

Die Erforderlichkeit der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird vom Gemeinderat als gegeben anerkannt.

**Beschluss:**

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 3 GO nachträglich genehmigt.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0**

<b>TOP 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021</b>
---

**Sachverhalt:**

Nach Art. 102 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festzustellen.

Die Jahresrechnung 2021 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.07.2022 zunächst zur Kenntnisnahme vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO) und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2021 am 21.11.2022 von 08:00 – 14:15 Uhr örtlich geprüft (Art. 103 Abs. 1 GO).

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Jahresrechnung 2021 in der vorliegenden und örtlich geprüften Form festzustellen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2021 nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung wie folgt fest:

<b>Feststellung des Soll-Ergebnisses</b>			
<b>zur Jahresrechnung 2021</b>			
<b>Einnahmenseite</b>	<b>Verwaltungs- haushalt</b>	<b>Vermögens- haushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
Summe Soll-Einnahmen	9.111.808,55 €	7.797.743,63 €	16.909.552,18 €
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 7,00 €	0,00 €	- 7,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	9.111.801,55 €	7.797.743,63 €	16.909.545,18 €
<b>Ausgabenseite</b>			
Summe Soll-Ausgaben	9.111.801,55 €	7.797.743,63 €	16.909.545,18 €
Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	9.111.801,55 €	7.797.743,63 €	16.909.545,18 €
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen abzgl.			

bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.643.632,93 €		
Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Abs. 3 KommHV		946.545,11 €	
<b>Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>			
Ist-Einnahmen	8.963.456,68 €	7.801.139,34 €	16.764.596,02 €
Ist-Ausgaben	9.415.878,83 €	7.822.028,64 €	17.237.907,47 €
Ist-Überschuß/Ist-Fehlbetrag (-)	-452.422,15 €	-20.889,30 €	-473.311,45 €

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 3.4 Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung</b>
---

**Sachverhalt:**

Gem. Art. 102 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen. Hierfür ist eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, also für die Jahresrechnung 2021 bis zum 30.06.2023 vorgesehen.

Die Jahresrechnung 2021 wurde am 21.11.2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde örtlich geprüft und mit dem vorstehend gefassten Beschluss festgestellt. Die im Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2021 vorgetragenen Prüfungsanmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Entlastung wird dem 1. Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Er kann daher bei der Beratung und Abstimmung – im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung bei der Feststellung der Jahresrechnung – wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Jahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf ggf. bestehende Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

**Beschluss:**

Nachdem aus der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sämtliche Prüfungsanmerkungen aufgeklärt wurden, keine Fragen offengeblieben sind und die Jahresrechnung 2021 mit vorstehend gefasstem Beschluss festgestellt wurde, beschließt der Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 3 GO dem 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung die Entlastung zur Jahresrechnung 2021 zu erteilen.

**Abstimmung:                    Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1**

**TOP 4      Anpassung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn aufgrund des Zusammenführens der beiden Wasserversorgungseinrichtungen zu einer Versorgungseinheit**

**TOP 4.1    Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn; Zusammenführung der beiden Wasserversorgungsanlage zu einer Einheit**

**Sachverhalt:**

Durch den Bau und die Fertigstellung der Wasserversorgungsleitung zwischen dem Wasserhochbehälter Hintereben und der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage in Jandelsbrunn ist faktisch eine Versorgungseinheit geschaffen worden, die auch rechtlich zu einer Versorgungseinheit zu verschmelzen ist.

Es sind daher einige Satzungsänderungen vorzunehmen.

**Diskussion:**

Es erfolgt allgemeine Zustimmung zur Zusammenführung.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt folgende

**Satzung**  
zur Änderung der

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn (Wasserabgabesatzung – WAS –) für die Wasserversorgungseinrichtung Jandelsbrunn vom 30.09.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO)

erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§1

In der Überschrift der Satzung werden die Worte „für die Wasserversorgungseinrichtung Jandelsbrunn“ gestrichen.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung: „Die Gemeinde Jandelsbrunn betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage versorgte Gebiet.“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Jandelsbrunn, den \_\_.12.2022  
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund,  
erster Bürgermeister

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 4.2    Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn; Zusammenführung der beiden Wasserversorgungsanlage zu einer Einheit</b>
---

**Sachverhalt:**

Durch den Bau und die Fertigstellung der Wasserversorgungsleitung zwischen dem Wasserhochbehälter Hintereben und der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage in Jandelsbrunn ist faktisch eine Versorgungseinheit geschaffen worden, die auch rechtlich zu einer Versorgungseinheit zu verschmelzen ist.

Es sind daher einige Satzungsänderungen vorzunehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt folgende

**Satzung**  
zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn  
(BGS/WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Jandelsbrunn vom 30.09.2019

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§1

In der Überschrift der Satzung werden die Worte „für die Wasserversorgungseinrichtung Jandelsbrunn“ gestrichen.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung: „Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.“

§ 3

In § 13 Abs. 1 wird das Datum 01.10. durch 31.12. ersetzt.

In § 13 Abs. 2 wird der Monatsname Februar durch April und das Datum 15. Juni durch 16. August ersetzt.

§4

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Jandelsbrunn, den \_\_.12.2022  
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund,  
erster Bürgermeister

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 4.3    Satzung zur Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn (Wasserabgabesatzung - WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben</b>
--

**Sachverhalt:**

Durch den Bau und die Fertigstellung der Wasserversorgungsleitung zwischen dem Wasserhochbehälter Hintereben und der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage in Jandelsbrunn ist faktisch eine Versorgungseinheit geschaffen worden, die auch rechtlich zu einer Versorgungseinheit zu verschmelzen ist.

Es sind daher einige Satzungsänderungen vorzunehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt folgende

**Satzung**

zur Aufhebung der

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn (Wasserabgabesatzung – WAS –) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben vom 30.09.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO)

erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn (Wasserabgabesatzung – WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben vom 30.09.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den \_\_.12.2022  
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund,  
erster Bürgermeister

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

<b>TOP 4.4    Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn (BGS - WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben</b>
---

**Sachverhalt:**

Durch den Bau und die Fertigstellung der Wasserversorgungsleitung zwischen dem Wasserhochbehälter Hintereben und der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage in Jandelsbrunn ist faktisch eine Versorgungseinheit geschaffen worden, die auch rechtlich zu einer Versorgungseinheit zu verschmelzen ist.  
Es sind daher einige Satzungsänderungen vorzunehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt folgende

**Satzung**  
zur Aufhebung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn (BGS – WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§1

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Jandelsbrunn (BGS – WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben vom 30.09.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den \_\_.12.2022  
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund,  
erster Bürgermeister

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

**TOP 5    Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)**

### **Sachverhalt:**

In der Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) ist unter anderen auch das Flurstück Nr. 74 zur Aufstellung von Werbemitteln aufgeführt.

Da das Grundstück veräußert und zwischenzeitlich bebaut wurde, steht es für Werbezwecke nicht mehr zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt folgende  
Verordnung

zur Änderung der Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)  
vom 11.03.2019

#### § 1

In der Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) vom 11.03.2019 wird der zweite Spiegelstrich und die Ziffern und Worte „Fl.Nr. 74 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt Hauptstraße Süd)“ ersatzlos gestrichen.

#### § 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den \_\_.12.2022

Roland Freund,  
erster Bürgermeister

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

**TOP 6 Fassaden- und Hofprogramm der Gemeinde Jandelsbrunn; Verlängerung der Zusage des Maßnahmenbeginns vor Bewilligung; Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 17.10.2019**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Ortskernsanierung Jandelsbrunn ein Fassaden- und Hofprogramm aufgestellt.

Mit Bescheid vom 17.10.2019 AZ: 34-4652.3-7-9 hat die Regierung von Niederbayern die Zustimmung zum Maßnahmenbeginn vor Bewilligung gemäß Nr. 4.2 StBauFR erteilt.

Der Bescheid ist befristet bis 31.12.2022.

Da das Fassaden- und Hofprogramm bis 2026 in Kraft ist, sollte die Verlängerung der Frist aus dem Bescheid der Regierung von Niederbayern beantragt werden.

**Diskussion:**

Wenngleich auch Anträge für Fassadensanierungen erst spärlich eingegangen sind, so wertet man das Programm trotzdem als Erfolg. Im Hinblick, dass die eigentliche Ortskernsanierung jetzt erst an Fahrt gewinnt, sollte das Programm auf jeden Fall weitergeführt werden und auch insoweit angepasst, als es auch für die Wiederbelebung von Leerständen Fördermöglichkeiten bereitstellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Regierung von Niederbayern Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Bescheids vom 17.10.2019 AZ. 34-4652.3-7-9 gestellt wird.

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

## **TOP 7 Jahresrückblick**

Der Vorsitzende stellt anhand einer Präsentation die wichtigsten Entwicklungen in der Gemeinde des vergangenen Jahres vor. Abschließend gilt sein Dank allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie der Verwaltung mit Bauhof.

**ohne Abstimmung**

## **TOP 8 Verschiedenes**

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat:

- Die Steuerkraftzahl der Gemeinde ist leicht gesunken. Das wirkt sich im kommenden Jahr auf staatliche Zuweisungen aus. Ebenso ist die Steuerkraftzahl ein Faktor zur Berechnung der Kreisumlage.
- Der Zubringerverkehr für Mitarbeiter der Knaus-Tabbert-AG wird als Testbetrieb um drei weitere Monate verlängert.
- Die freiwillige Feuerwehr Wollaberg möchte ein Mehrzweckfahrzeug beschaffen. Laut Angebotseinholung ist zu erwarten, dass zum Jahreswechsel die Trägerfahrzeuge um 6.000 Euro teurer werden. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden, dass der Bürgermeister die Beschaffung noch im laufenden Jahr vollzieht. Der Gemeinderat stellt die nachträgliche Genehmigung des Fahrzeugkaufs für die FFW Wollaberg und Jandelsbrunn in Aussicht.
- Bezüglich des in der letzten Sitzung behandelten Antrages des Golf- und Landclubs Bayerwald auf Einleitung einer Bauleitplanung für ein Chalet-Dorf erklärt der Vorsitzende, dass keine weiteren neuen Aspekte für eine erneute Behandlung im Gemeinderat aufgetreten sind. Der zuletzt gefasste Beschluss hat Gültigkeit und wird vollzogen.

Stellvertretend für alle Fraktionen im Gemeinderat richtet Gemeinderatsmitglied und zweiter Bürgermeister Josef Sommer seinen Dank an den Bürgermeister, den dritten Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit.

**ohne Abstimmung**

<b>TOP 9 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten</b>
--

Der Bürgermeister berichtet über die Fertigstellung des Insektengartens in Heindlschlag, der über das Regionalbudget der ILE Abteiland zu 90 % gefördert wurde.

In Planung ist ein Fitnesspark, der in der Nähe des Bahnhofes errichtet werden soll. Auch hier hat die Gemeinde schon die Förderzusage erhalten. Die Umsetzung soll im kommenden Jahr erfolgen.

**ohne Abstimmung**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 19:46 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund  
1. Bürgermeister

Max Pöschl  
Schriftführer